

ENTWURF DER CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

fundamental.rights@consilium.eu.int

Brüssel, den 22. Mai 2000

CHARTE 4266/00

CONTRIB 139

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Betr.: Entwurf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Finden Sie bitte nachstehend die Stellungnahme des Gesellschaft für bedrohte Völker
anlässlich der Anhörung am 27. April 2000. ¹

¹ Dieser Text wurde in deutscher und englischer Sprache übermittelt.

**Für einen wirksamen Minderheitenschutz
in der künftigen Grundrechtecharta der EU**

**Schriftliche Stellungnahme der Gesellschaft für bedrohte Völker International zur Anhörung
durch den Grundrechte-Konvent am 27. April 2000 in Brüssel**

**Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Delegierte des Europäischen
Parlamentes und der EU-Itgliedstaaten,
sehr geehrte Damen und Herren**

im Namen der Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) International grüßen wir Sie herzlich und danken Ihnen für die Einladung zu dieser Anhörung.

Unsere Menschenrechtsorganisation, die seit mehr als 30 Jahren für diskriminierte oder verfolgte sprachliche, ethnische und religiöse Minderheiten in Europa und in aller Welt arbeitet, begrüßt die Entstehung einer Grundrechte-charta der Europäischen Union. Es ist an der Zeit, dass der wachsenden Macht der EU-Institutionen verbindliche, individuell einklagbare Rechte der in Europa lebenden Menschen gegenübergestellt werden. Mit großer Sorge nehmen wir jedoch zur Kenntnis, dass in den bisherigen Entwürfen des Grundrechte-Konvents kein hinreichender Schutz für die sprachlichen, ethnischen und religiösen Minderheiten in Europa vorgesehen ist.

Minderheiten sind Bestandteil einer jeden Gesellschaft. Sie tragen zu deren innerer Vielfalt bei. Deshalb haben sie Anspruch auf Anerkennung und Schutz. Doch immer wieder wurden Minderheiten in Europa zu Opfern von Verfolgungen, die in den Völkermord-, Sozialschichtenmord- und Vertreibungsverbrechen faschistisch-national-sozialistischer und kommunistischer Diktaturen gipfelten. Bis heute setzen sich diese Verbrechen auf dem Balkan fort. Selbst in den stabilen westeuropäischen Demokratien werden Menschen wegen ihrer Hautfarbe, Sprache, Kultur oder Religion diskriminiert.

Zu den Opfern von Geringschätzung zählen auch die Angehörigen von in Europa alteingesessenen Sprachgemeinschaften und Volksgruppen. Als Bürger ihrer Staaten und der EU werden ihnen häufig die Mittel für ihre eigenen Bildungsinstitutionen vorenthalten. Eine Folge davon ist fortschreitende kulturelle Verarmung: Wie die 1996 von der EU-Kommission veröffentlichte Studie „euromosaic“ belegt, ist fast die Hälfte von 46 europäischen Minderheitensprachen nur noch „bedingt“ oder gar nicht mehr lebensfähig.

Nach Auffassung namhafter Völkerrechtler können sprachliche, ethnische, religiöse und ähnliche Gemeinschaften nur durch die Gewährung von kollektiven Rechten wirksam geschützt werden. Nun scheint aber bereits entschieden, dass die Grundrechtecharta in der Tradition der weltweit geltenden Menschenrechtsdokumente und demokratischer europäischer Verfassungen Individualrechte enthalten wird. Umso dringender scheint es uns, einen Artikel in die Charta einzuführen, der **Mindestrechte für die Angehörigen von ethnischen oder nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten** garantiert. Im Anschluss an Artikel 27 des Internationalen Paktes über Politische und Bürgerliche Rechte von 1966 schlagen wir die folgende Formulierung vor:

Angehörige ethnischer oder nationaler, sprachlicher und religiöser Minderheiten haben das Recht, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihre Religion auszuüben, ihre eigene Kultur zu pflegen und sich privat oder öffentlich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

Für den Schutz von Minderheiten unerlässlich ist zudem das **Verbot von Diskriminierung** aufgrund von Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, Weltanschauung oder politischer Überzeugung. Zwar ist es fast gewiss, dass die Grundrechtecharta einen entsprechenden Artikel enthalten wird, doch muss verlangt werden, dass das Diskriminierungsverbot nicht nur für Unionsbürger, sondern ausdrücklich für alle Menschen im EU-Bereich gilt.

Wie etwa durch die Diskussion um die Gleichstellung von Mann und Frau oder durch die Probleme von Behinderten bekannt ist, lässt sich die faktische Benachteiligung ganzer Gruppen oft nur schwer korrigieren. Um für diese Gruppen Chancengleichheit zu verwirklichen, bedarf es einer „affirmative action“ nach erfolgreichem amerikanischen Vorbild: Gruppen, die faktisch benachteiligt werden, sollen ein Anrecht auf besondere Förderung haben. Eine solche Förderung soll vor allem auch Angehörigen von alteingesessenen sprachlichen, ethnischen oder nationalen Minderheiten zukommen. Noch wird kontrovers diskutiert, ob neben den Individualrechten auch politische Handlungsaufträge in die Charta aufgenommen werden sollen. Gleichwohl schlagen wir heute vor, den Artikel zum Minderheitenschutz um folgenden Absatz zu ergänzen:

Die EU und ihre Mitgliedstaaten fördern die Herstellung der tatsächlichen Gleichheit zwischen den Angehörigen nationaler Mehrheiten und den Angehörigen sprachlicher, ethnischer oder nationaler Minderheiten durch besondere Maßnahmen. Die EU fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Minderheitenregionen.

Außerdem rufen wir dazu auf, dass die EU mit der Verabschiedung der Grundrechtecharta ein Zeichen zur Verhütung von Völkermord, Massenvertreibung und anderen schweren Verbrechen gegen die Menschlichkeit setzt. Zusätzlich zu einem entsprechenden politischen Handlungsziel, fordern wir als **Schutz vor Vertreibung** einen Artikel zum **Recht auf Heimat** :

1. Jede Person hat das Recht, in ihrer Wohnstätte, ihrer Heimatregion und ihrem Land zu bleiben.
2. Jede Person hat das Recht, in freier Entscheidung in das Land ihrer Herkunft sowie innerhalb dessen an einen Ort ihrer Wahl zurückzukehren.

Das Verbot von Einzel bzw. Kollektivausweisungen, das Recht auf sichere Rückkehr und das Recht auf freie Wohnsitzwahl finden sich bereits in verschiedenen Artikeln des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Zusatzprotokolle. Das Recht auf Heimat fand Eingang in den Entwurf einer Erklärung über Bevölkerungstransfers und die Sesshaftmachung von Siedlern, der von der UN-Menschenrechtskommission am 17. April 1998 einstimmig angenommen wurde.

Abschließend warnen wir vor jedem Versuch, den Geltungsbereich der Grundrechte einzuschränken oder die Charta zu einer unverbindlichen Erklärung zu degradieren. Dadurch würde nicht nur die Idee einer europäischen „Bill of Rights“ zerstört, vielmehr erlitten auch die internationale Entwicklung der Menschenrechte einen schweren Rückschlag. In der Schlusserklärung des Europäischen

Rates von Kopenhagen 1993 hatten die damaligen EG-Mitglieder ihre Bereitschaft zur Aufnahme neuer Staaten von der Einführung einer Minderheitenschutzbestimmung in deren Verfassungen abhängig gemacht. Damit wird die Aufnahme eines solchen Rechtes in die Grundrechtecharta zu einer Frage der Glaubwürdigkeit!

Im Namen der GfbV International wünschen wir den Mitgliedern des Konvents bei der Bewältigung ihrer Aufgabe viel Umsicht, Mut und Erfolg.

Luxemburg/Göttingen, im April 2000,
gez. Tilman Zülch, Präsident der GfbV International,
André Rollinger, Vizepräsident

Die Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) International, Menschenrechtsorganisation für diskriminierte und verfolgte ethnische und religiöse Minderheiten, hat Büros/Sektionen in Deutschland, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Südtirol/Italien, Bosnien-Herzegowina und Frankreich. Sie verfügt über einen Beraterstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC). Sitz der GfbV International ist Luxemburg. Informationen über unsere Menschenrechtsarbeit erhalten Sie über das Büro der GfbV in Göttingen, Deutschland (Adresse siehe Vorderseite).

Wenn Sie diese Stellungnahme für einen wirksamen Minderheitenschutz in der EU-Grundrechtecharta mitunterzeichnen möchten, wenn Sie Fragen, Hinweise oder Ideen zu unserer Kampagne haben, dann wenden Sie sich bitte an den stellvertretenden Leiter der GfbV Deutschland, Dr. Andreas Selmecki, Adresse siehe Vorderseite, Tel. 0049/551/49906-22, pogrom@gfbv.de. Über den Verlauf unserer Kampagne berichtet auch unsere Homepage www.gfbv.de unter „Aktuelle Dossiers“.

New .eu Domain

Changed Web and E-Mail Addresses

The introduction of the .eu domain also required the web and e-mail addresses of the European institutions to be adapted. Below please find a list of addresses found in the document at hand which have been changed after the document was created. The list shows the old and new address, a reference to the page where the address was found and the type of address: http: and https: for web addresses, mailto: for e-mail addresses etc.

Page: 1 **Old:** mailto:fundamental.rights@consilium.eu.int
Type: *mailto* **New:** mailto:fundamental.rights@consilium.europa.eu
